**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50.19 (15) Bielefeld, den 28.06.2019**

**8. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2019**

A.

pp.

Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 01.07.2019

1.

Richter am Landgericht **Dr. Kochmann** wird der 5. Zivilkammer zugewiesen.

2.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Schwartz** scheidet aus der 5. Zivilkammer aus und wird im Umfang von 0,2 seiner Arbeitskraft der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, in der er den Vorsitz übernimmt.

3.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Nabel** scheidet aus der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus.

4.

Richterin am Landgericht **Recksiegel** wird mit weiteren 0,03 ihrer Arbeitskraft der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, der sie dann mit 0,2 ihrer Arbeitskraft angehört.

5.

Richter am Landgericht **Grosbüsch** scheidet aus der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird mit 0,2 seiner Arbeitskraft der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

6.

Richterin am Landgericht **Brock** scheidet aus der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird mit 0,2 ihrer Arbeitskraft der 4. Strafkammer zugewiesen, der sie dann mit voller Arbeitskraft angehört.

7.

Zur Entlastung der 4. Strafkammer erhält sie im Turnuskreis 1 zwei zusätzliche Freikreuze an den nächsten freien Stellen.

Zur weiteren vorübergehenden Entlastung wird eine Hilfsstrafkammer (Strafkammer 4a) eingerichtet. Die Hilfsstrafkammer bleibt bis zur Erledigung aller ihr übertragenen Verfahren bestehen.

Die Strafkammer 4a übernimmt alle für die 4. Strafkammer im Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019 neu eingehenden Jugendschwurgerichtsverfahren. Darüber hinaus übernimmt sie die nächste und die drittnächste für die 4. Strafkammer ab dem 01.07.2019 eingehende Jugendschutzsache, soweit es sich um Haftsachen handelt.

Außer Ansatz bleiben solche Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt.

Die Mitglieder der Strafkammer werden vertreten durch die Mitglieder der Strafkammer 4, danach durch die Mitglieder der Strafkammern 3, 10, 9, 21, 1, 20 und 2.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Meiring** scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 10. Strafkammer aus und tritt insoweit in die Strafkammer 4a ein, deren Vorsitz er übernimmt.

Richter am Landgericht **Dr. Bovenschulte** scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 10. Strafkammer aus und wird insoweit der Strafkammer 4a zugewiesen, deren stellvertretenden Vorsitz er übernimmt.

Richterin am Landgericht **Schulte-Ostermann** scheidet mit 0,1 ihrer Arbeitskraft aus der 10. Strafkammer aus und tritt insoweit in die Strafkammer 4a ein.

Die bei der Strafkammer 4a eingehenden Jugendschutzsachen werden als Eingang im Turnuskreis 1 nur der 10. Strafkammer angerechnet. Die bei der Strafkammer 4a eingehenden Jugendschwurgerichtssachen werden in dem jeweiligen Turnuskreis der 4. Strafkammer angerechnet.

1. Mit Wirkung ab dem 08.07.2019

1.

Richter am Landgericht **Dr. Paßmann** scheidet aus der 5. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 21. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit voller Arbeitskraft angehört.

2.

Richter **Meyer** scheidet mit 0,15 seiner Arbeitskraft aus der 3. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 21. Zivilkammer zugewiesen.

B.

I.

Zur Entlastung der 21. Zivilkammer und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Belastung sämtlicher Berufungszivilkammern übernimmt die 20. Zivilkammer die nächsten 20 der ab dem 01.07.2019 neu eingehenden Berufungssachen und die 22. Zivilkammer die darauffolgenden 20 neu eingehenden Berufungssachen aus dem Zuständigkeitsbereich der 21. Zivilkammer.

II.

Die 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) und die 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen) sind infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet. Der Vorsitz in der 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen) wird aufgrund lang andauernder Erkrankung des Vorsitzenden derzeit von den Vorsitzenden der Vertreterkammern (8. Kammer für Handelssachen und 7. Kammer für Handelssachen) vertreten, die 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen) bleibt daher von dem Belastungsausgleich ausgenommen.

Zur Entlastung der 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) und der 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen) und zur Gewährleistung gleichmäßiger Belastungen aller Kammern für Handelssachen übernimmt die 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen) die nächsten 5 der ab dem 01.07.2019 neu eingehenden Handelssachen im ersten Rechtszug aus dem Zuständigkeitsbereich der 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen), soweit nicht jeweils Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen. Die 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) übernimmt die nächsten 3 der ab dem 01.07.2019 neu eingehenden Handelssachen im ersten Rechtszug aus dem Zuständigkeitsbereich der 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen) sowie die nächsten 5 der ab dem 01.06.2019 neu eingehenden Handelssachen im ersten Rechtszug aus dem Zuständigkeitsbereich der 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen), soweit nicht jeweils Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen

Petermann Dr. Misera Müller

Nabel Schröder Dr. Trautwein

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann